

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Sechster Band.

Mit 2 Siegeltafeln.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1881.

Zur Chronologie einiger Briefe Paschal's II. und Calixt's II.

Von S. Löwenfeld.

I. Die *Narratio de Eginone et Herimanno*.

Der Bericht des Mönches Udalschalk über die Streitigkeiten im Bisthum Augsburg zur Zeit Hermanns von Vohburg (1096—1133) erhält einen besonderen Werth durch die Actenstücke, welche der Verfasser in die Erzählung eingereiht hat, — eingereiht allerdings in einer Weise, welche weder einer genauen Datierung noch einer historischen Auffassung der Dinge überall Rechnung trägt. Daher kam es, dass man die wichtigsten Episoden jenes Streites, welche in Cap. 14—20 erzählt sind, bald auf die Jahre 1106—1113 vertheilte, bald bis 1117 ausdehnte. Wie schwer sich in der That die hier mitgetheilten Briefe gruppieren lassen, geht schon daraus hervor, dass zwischen zwei Forschern, wie Jaffé und Giesebrecht, die erheblichsten Differenzen obwalten, und dass auch die Vertheidiger, welche beide gefunden, — Kolbe und Gebele — die Frage zu keinem befriedigenden Abschlusse gebracht haben. Kolbe hat in seiner Schrift über Adalbert I. von Mainz (Heidelberg 1872) der Augsburger Angelegenheit nur einen Excurs gewidmet, während Gebele das Leben des Bischofs Hermann zum Gegenstande einer besonderen Untersuchung gemacht hat¹⁾; aber so viel Neues auch seine Arbeit bringt, so interessant seine Auseinandersetzung der Schaukelstellung Hermanns ist, der es weder mit dem Papste noch mit dem Kaiser verderben möchte, so wenig genügen die Gründe, mit denen er Giesebrechts Datierung zu stützen sucht.

Jaffé hat in seinen Regesten und später als Herausgeber der *Narratio* in den *Mon. Germ.* (SS. XII) die in Cap. 14—20 enthaltenen Actenstücke so geordnet:

Ud. c. 14. — Reg. Pont. Rom. 4544. — 1106, Nov. 22. *Canonicis Augustensibus significat, Herimannum episcopum ante*

1) Das Leben und Wirken des Bischofs H. von Augsburg. Augsburg 1870.

diem in concilio (Guastallensi, Oct. 1106) praestitutam ad sese venisse. Iudicium differt in proximas Kalendas Novembris (1107). Interea servari pacem iubet.

Ud. c. 15. — R.P.R. 4551. — 1107, Febr. 6. Clericos Augustenses in gratiam rediisse cum Herimanno episcopo gaudet, 'si eandem concordiam gratis factam esse constiterit. Die constituta se iustitiam exercitutum'¹⁾).

Ud. c. 17. — R.P.R. 4822. — 1116, Nov. 23. Romae. Clericis Augustensibus scribit, Herimanno episcopo episcopale officium 'ante quinquennium' (leg. 'decennium') interdictum esse, 'quia et a suo id temporis legato, b. m. Richardo, Albano episcopo invitatus etc. ad se non venisset'.

Ud. c. 18. — R.P.R. 4823. — 1116 (Nov.). Adelberto, archiepiscopo Moguntino, mandat, ut de episcopo Augustensi (Herimanno) iudicium faciat.

Ud. c. 19. Biblioth. III, 386. — 1116 (Dec.). — Adelbertus archiepiscopus Moguntinus Augustensibus de epistola papae significat. Monet, nuntios ad se mittant.

Ud. c. 20. — R.P.R. 4835. — 1117, Apr. 1. Beneventi. Canonicis Augustensibus significat, se Herimanni episcopi causam iudicio Widonis, episcopi Curiensis, permisisse etc.

Zu diesen Zahlen kann Jaffé nur auf folgende Weise gelangt sein. Nach dem Itinerar des Papstes gehört der aus Benevent datierte Brief (Ud. c. 20) in die Jahre 1113 oder 1117; bei ersterer Annahme würde der Brief in c. 15 (23. Nov. Rom.), welcher ein früheres Stadium der Verhandlungen darstellt, in eine Zeit fallen, in welcher der Legat Richard noch nicht als 'verstorben' (bon. mem.) bezeichnet werden könnte. Es bleibt somit das J. 1117. Durch die Erzählung Udalschalks veranlasst, nahm Jaffé an, der Brief vom 23. Nov. sei nicht lange vorher geschrieben und setzte ihn ins J. 1116; er musste alsdann 'quinquennium' in 'decennium' verwandeln, weil er das darin erwähnte Interdict auf die Synode von Guastalla (1106) bezog²⁾. Es sind ihm darin gefolgt Kolbe und Will (Reg. der Mainzer Erzb. s. dato).

Giesebrecht, der eine andere Datierung der Briefe versucht, hat sich ebenfalls von dem Einflusse, den die Erzählung auf den Leser ausübt, nicht ganz frei gemacht. Er stellt die Briefe so zusammen (Gesch. d. d. K. III, 1212):

(Udal. c. 14 u. 15 wohl wie Jaffé).

Udal. c. 17 zu 1110, Nov. 23.

— c. 18 zu 1112.

(— c. 19 wohl zu 1112).

— c. 20 zu 1113, Apr. 1.

1) MG. SS. XII, 439, Z. 3 ist nos statt non zu lesen. 2) Wenn Jaffé im Cod. Udalrici (Bibl. V), p. 388, N. 2 bemerkt: Aus Reg. Pont. 4551 ergebe sich eine Versöhnung des Bischofs mit dem Papste, so bringt er sich mit seiner obigen Correctur in Widerspruch.

Zu einer Aenderung der Jaffé'schen Daten wurde er, wenn ich recht vermuthe, auf diese Weise geführt. Ihn störte im Itinerar des Papstes zum J. 1116 die Angabe zum 23. Nov.: Romae (Reg. P. R. 4822), um so mehr, als von demselben Tage ein aus Trastevere datierter Brief vorhanden und, nach den Quellen, eine Rückkehr des Papstes nach Rom nicht anzunehmen ist (Giesebr. III, 1212). Aus der Angabe: 'ante quinquennium nos ei officium episcopale interdixisse meminimus', — ein Zeitraum, den Giesebrecht mit der 1106 erfolgten Suspension Hermanns zu Guastalla begann, — ergab sich für ihn das J. 1110. Aber 1110 ist unbedingt falsch, denn Richard von Albano erhält den Zusatz: bonae memoriae, während er noch am 25. Febr. 1114 eine Bulle Paschals für das Bisthum de' Marsi unterschreibt¹⁾.

1) Richards Tod fällt zwischen den Juni und October 1114. Dass er im Juni noch am Leben ist, ergibt eine Stelle in den Gest. epp. Vird., MG. SS. X, 504. Dagegen erscheint bei einem Aufstande in Benevent schon Anastasius von Albano als Vermittler, und dieser Aufstand fällt vor die Synode zu Ceperano, welche am 15. Oct. 1114 eröffnet ward (Jaffé, Reg. P. R. p. 597). Den Bericht hierüber und die Erwähnung des Cardinals Anastasius verdanken wir Falco von Benevent [Muratori (nach der Ausgabe des Peregrinus) R. It. Scr. V, 87; Ughelli, der den gleichen Text benutzt haben muss, Ital. sacr. VIII, 99; Baronius, Annal. ad a. 1114, ed. pr. XII, 166, ed. Pagi XVIII, 254]. Zwar ist der Text dieses Passus etwas verderbt, — bei Murat. lautet er: 'Anastasium et Albanensem episcopum, cardinales Romanae sedis idoneos' etc.; bei Ughelli fehlt das 'et'; bei Baronius, der einen andern Codex als jene benutzt hat: 'Anastasium, Albanensem episcopum, cardinalem Romanae sedis idoneum', — allein es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Text des Baronius besser ist als der Muratori's und Ughelli's, bei welchen ganz plötzlich im Laufe der Erzählung immer nur von einem Cardinal die Rede ist. Uebrigens bemerkt Peregrinus-Muratori, ibid. p. 85, N. 6 selbst, Baronius habe seinen Text geschöpft 'ex auctoris plane idiotismo optimoque ejusdem exemplari'. Der Fehler mag dadurch entstanden sein, dass Anastasius noch irgend einen Zusatz erhalten hatte, der mit 'ep. Alban.' durch 'et' verbunden war, der Copist aber zwei Personen daraus gemacht und den Singular 'Cardinalem' in den Plural verwandelt hat. — Del Re, Cronisti Napoletani, hat den Text Muratori's nur abgedruckt, aber nicht verbessert.

Beiläufig bemerke ich, dass aus der Bischofsreihe von Albano (nach Gams: Richard I, Anastasius, Richard II. 25. Febr. 1115, Leo II. 1116, Vitalis 1117) Richard II. zu entfernen ist. Die Bulle, aus welcher man seine Existenz herleitet, gehört nicht ins J. 1115, sondern 1114, J. 4723; er ist also mit dem bekannten Legaten Richard identisch. Leo ist zum mindesten eine problematische Figur; er soll nach Riccy, Mem. stor. di Alba-longa, p. 198 eine Bulle Paschals für die Augustiner-Chorherren von der Laterankirche (canonici regolari di S. Agostino della chiesa di Laterano) 1116 unterschrieben haben, aber weder habe ich die Urkunde bisher auffinden können, noch ist ihre eigenthümliche Datierung (1106 statt 1116) geeignet, Vertrauen einzufössen. Erst sein Nachfolger Vitalis ist urkundlich beglaubigt, aber nicht zu 1117 (Gams), sondern schon zum 21. Dec. 1116, J. 4825.

Hatte also Jaffé zu einer Correctur, Giesebrecht zu einer Beseitigung zweier Worte (b. m.) seine Zuflucht nehmen müssen, so stimmten sie darin überein, dass sie die in Cap. 17 erwähnte Suspension auf die Verurtheilung des Bischofs zu Guastalla bezogen. Aber gerade hierin scheint mir der Irrthum zu liegen, der auch all' die andern Fehler herbeigeführt hat. Udalschalk berichtet ausdrücklich (c. 14), dass Hermann der Vorladung nach Guastalla gefolgt und dort vornehmlich wegen seiner unkanonischen Wahl und Weihe suspendiert worden sei. In dem fraglichen Briefe dagegen (c. 17) heisst es: 'Pro querelis quibusdam, quae super episcopo vestro ad audientiam nostram ante quinquennium pervenerunt, nos ei tunc temporis officium episcopale interdixisse meminimus, quia et a nostro id temporis legato, bonae memoriae Richardo Albano episcopo, sicut vestris significatur litteris, invitatus et nostra praeceptione praemonitus, nequaquam ad statutum terminum ante nos curavit occurrere nec purgationis debitum exhibere. Ex illo numquam interdicti remissionem nos ei fecisse meminimus. Latorem praesentium apostolicae sedis auxilium postulantem vestrae fraternitati commendamus, ut in querela, quam adversus eundem episcopum gerit, vos eius iustitiam tueamini'. Man sieht, dass hier der Papst als Grund der Verurtheilung angiebt: Nichterscheinen zum festgesetzten Termin trotz Vorladung von Seiten des Legaten Richard; er deutet also ganz klar mit dem quinquennium auf einen Zeitpunkt hin, welcher bestimmt nicht mit der Synode von Guastalla identisch ist.

Ich finde ferner, dass der Inhalt dieses Briefes in gar keinem Zusammenhange mit dem von Udalschalk in Cap. 17. 18. 19 Erzählten steht. Die Stelle liefert neben mehreren andern (z. B. c. 21) nur einen Beweis für die Ungenauigkeit des Verfassers, der so ohne Weiteres einen Ankläger des Bischofs mit einem beleidigten Ehegatten zusammenwirft. Nicht der Brief in Cap. 18, wie Giesebrecht will (III, 1212), sondern der in Cap. 17 ist an einen falschen Ort gekommen. Wir lösen ihn daher von der Gemeinschaft der übrigen Briefe los und versuchen, aus seinen eigenen Angaben seine Abfassungszeit und die darin berichteten Vorgänge zu bestimmen.

Aus dem Zusatze 'bonae memoriae', den Richard erhält, ergiebt sich als terminus a quo die Mitte des J. 1114, und da er aus Rom datiert ist, so kann er nur geschrieben sein 1114 oder 1115, denn am 23. Nov. 1116 ist Paschal in Trastevere und im Herbst 1117 ist er nicht in Rom gewesen (s. auch Giesebr. III, 882). Das quinquennium bezieht sich also auf einen Vorgang im J. 1110 oder 1111; damals muss Hermann (zum zweiten Male) interdicirt worden sein und zwar, wie bereits oben angegeben, weil er weder der Vorladung ent-

sprochen, noch irgend etwas zu seiner Vertheidigung versucht habe. Es folgt daraus ferner, dass zwischen seiner ersten Verurtheilung in Guastalla (1106) und dieser zweiten, deren der Papst in seinem Schreiben gedenkt, eine Aussöhnung Paschals mit Hermann stattgefunden haben müsse, — eine Vermuthung, die nicht blos an und für sich einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit besitzt, sondern zur Gewissheit erhoben wird durch einen Brief Calixt's II. an Konrad von Salzburg (Cod. Ud. 215, Jaffé Biblioth. V, 388), in dem es heisst: 'A. presbyter apostolicae sedis clementiam adiens, se ab Augustensi episcopo retulit ordinatum, cum idem episcopus a praedecessore nostro, sancte memorie Paschale papa, Romanae fuisset ecclesiae gratiam in conventu celebrato Placentiae consecutus'. Dieses Moment einer zwischen 1107 (wie sich aus Regest. 4551 ergibt) und 1110 (resp. 1111) stattgehabten Versöhnung haben Jaffé und Giesebrecht bei der Bestimmung der Briefe ausser Acht gelassen¹⁾.

Wir kommen zu Ud. c. 18, R. P. R. 4823. Darin wird man Gebele (S. 51 Anmerk. 2) bestimmen können, dass das Schreiben später entstanden ist als das soeben besprochene; da wir dieses letztere den J. 1114—15 zugewiesen haben, so wird jenes mit Rücksicht auf die am 1. April erfolgte Uebertragung der Angelegenheit an Wido von Chur (Ud. c. 20) in 1115—1116, also kurz c. 1116 zu setzen sein. (Gebele nimmt das J. 1112 an, — ganz consequent, da nach ihm der erste Brief ins J. 1110 gehört.)

Daraus ergibt sich auch schon die Datierung für den in Cap. 20 der Narratio mitgetheilten Brief (Reg. 4835, Neues

1) Dass die Worte: 'Romanae ecclesiae gratiam consecutus' sich weder auf die Zeit vor 1107, noch nach 1111 beziehen können, ergeben schon die Regesten bei Gebele S. 113. Doch ist seine Interpretation des Briefes (S. 30) und die Verwerthung desselben nicht frei von Willkür. — Jaffé sagt in der Anmerkung zu dem Schreiben Calixt's: Aus der Angabe Placentiae ergebe sich, dass Reg. 4544 (Ud. c. 14) daselbst ausgestellt sei. Ich halte das nicht für richtig, denn 1) ist in Reg. 4544 von einer Versöhnung nicht die Rede; im Gegentheil, das Verbot, kirchliche Handlungen vorzunehmen, wird aufrecht erhalten mit der einzigen Ausnahme, dass es dem Bischof gestattet sei, über Kirchenräuber den Bann zu verhängen (interim eidem fratri nostro potestatem concedimus, ut eos qui ecclesiae bona rapiunt et invadunt, iuxta sanctiones canonicas excommunicare praevaleat), und 2) ist Reg. 4542, welches zu dieser Vermuthung führen könnte und Gebele wirklich dazu geführt hat (S. 29, Anm. 4), nicht aus Piacenza, sondern nach einer Notiz Jaffé's (in seinem Handexemplar) aus Platena: 'archetypum hujus bullae praebet ap. Platenam, non ap. Placentiam'. Jaffé hatte das Original im Mailänder Staatsarchiv gesehen. — Platena liegt östlich von Cremona. S. Böhmer, Acta imperii selecta, ed. Ficker, im Index, und Donizo, Vita Mathildis II. 555, MG. SS. XII, 390.

Archiv III, 176). Von den beiden Jahren 1113 und 1117, welche bei dem Ausstellungsort Benevent allein in Betracht kommen, werden wir nach den obigen Zeitbestimmungen uns für 1117 entscheiden müssen. Unterstützt und fast zweifellos gemacht wird diese Annahme durch eine Bulle Paschals für das Churer Capitel vom 12. März 1117, Capua (J. 4832), aus welcher hervorgeht, dass zu jener Zeit entweder Bischof Wido selbst oder dessen Boten sich im Gefolge des Papstes befanden: 'Per interventum igitur reverendi confratris nostri Guidonis episcopi vestri, vestris, o filii, justis petitionibus annuentes' etc.

Hiernach ergibt sich folgende Datierung der Briefe:

Udalsc. c. 14 und 15 wie Jaffé und Giesebrecht.

— c. 17 23. Nov. 1114 oder 15.

— c. 18 und 19 . . c. 1116.

— c. 20 1. Apr. 1117.

Neues Archiv III, 178 . . 19. Jan. 1118.

II. Die Churer Briefsammlung.

Unter dem Titel einer Churer Briefsammlung hat Paul Ewald im 3. Bande dieser Zeitschrift (S. 168 ff.) eine Anzahl Briefe veröffentlicht, welche die Päpste Paschal und Calixt mit dem Bischof Wido von Chur im Anfange des 12. Jahrhunderts gewechselt haben. Ewald glaubte wahrzunehmen, dass, mit Ausnahme von zwei Fällen, 'die chronologische Reihenfolge ziemlich genau von dem Sammler gewahrt sei', und er wurde in seiner Annahme noch unterstützt 'durch den nicht schlecht unterrichteten Corrector, der zum 20. Brief die Jahreszahl 1119, zum Titel des 24. das Wort Cumano und zum ersten Brief das J. 1100 zugeschrieben' hatte.

Was nun die Thätigkeit des Correctors, — wofern derselbe nicht mit dem Schreiber identisch ist, — betrifft, so glaube ich nicht, dass mit den beiden Jahreszahlen eine Fixierung der Briefe, an deren Rande sie stehen, beabsichtigt war; ich meine vielmehr, sie bezeichnen nichts als die beidemaligen termini a quo, nichts als den Versuch, die Gesammtheit der Briefe zu datieren, resp. zu begrenzen. Als der Sammler oder der Corrector den ersten Brief schrieb oder las, und er sich fragte, in welches Jahr derselbe gehöre, so musste er bei der Unbestimmtheit des Inhalts und dem Fehlen jeglicher Daten sich an die Personen halten; Paschal kommt 1099 auf den päpstlichen, Wido 1095 auf den bischöflichen Sitz, also ist 1099, oder in runder Zahl, 1100 der Zeitpunkt, von dem die Briefe nach rückwärts hin begrenzt werden; so schrieb oder las er weiter bis zum 21. Brief, und da tritt an Paschals Stelle Calixt, — nichts natürlicher als dass er hier das Jahr 1119, in welchem Calixt die Regierung antritt, hinzuschreibt

und nur durch Zufall das richtige Ausstellungsjahr des Briefes damit trifft. Versucht man die Erklärung der beiden Zahlen auf einem andern Wege, so begegnet man der sehr berechtigten Frage, warum der Corrector gerade bei diesen zwei Briefen die Datierung berechnen konnte, bei den übrigen aber nicht, — eine Frage, auf die man wohl die Antwort schuldig bleiben wird. — Von wem die Correctur 'Cumano' in Nr. 24 herrührt, ist nicht ersichtlich; selbst wenn man sie einer zweiten Hand zu verdanken hat, so ist sie doch in Hinsicht auf das Wort Curiensis in der ersten Zeile so naheliegend, dass man auf die Qualität ihres Urhebers keinerlei Schlüsse daraus ziehen darf.

Bietet aber die Sammlung sonst keine äusseren Anhaltspunkte für die Ewald'sche Annahme, so werden wir durch die Prüfung einzelner Briefe festzustellen suchen, ob in der Anordnung derselben sich ein bestimmtes Gesetz nachweisen lässt.

Nr. 2, welches eine Einladung zu einer Generalsynode in Rom, — und zwar zum 4. März — enthält, könnte auf die im März 1105, 1110 und 1116 abgehaltenen Concilien sich beziehen. Sehen wir aber, dass die Einladungsschreiben zum letzteren in der That auf den 4. März lauteten — J. 4777 —, so wird man wohl mit Sicherheit auch diesen Brief dem 2. Jan. 1116 zuweisen dürfen.

Nr. 4 und 5 machen den Eindruck von Stilübungen. Paschal giebt in drei Sätzen die Themata an, auf welche Wido in seiner Antwort die Variationen folgen lässt. In Nr. 4 fällt zunächst das Fehlen des Titels (episcopi Curiensis oder eines von beiden) auf¹⁾; ferner die einfache Bezeichnung *fratri* (et *consacerdoti*), bei welcher in echten Schreiben sich immer ein Epitethon wie 'venerabili' oder ähnliches findet; nicht minder anstössig ist die Bezeichnung 'frater' für Udalrich von Constanz, dem der Papst wegen seiner Investitur durch Heinrich V. die päpstliche Consecration beharrlich versagt hat. Inhaltlich erregt der 'Abfall der Nordländer', von dem sonst nichts bekannt ist, starken Verdacht; merkwürdiger noch ist, dass auch Wido nichts davon weiss, und er erst den Papst bittet, ihm mitzuthellen, was er eigentlich damit meine²⁾.

Nr. 7 ist ohne Zweifel ein erdichtetes Schreiben. Die Worte 'famulus dei' statt 'servus servorum dei', die blosser Anrede 'karissimo fratri W.' bei einem Bischof, die *Salutatio*: 'celestium civium consortium' statt 'salutem et apostolicam

1) Vgl. dagegen Nr. 1. 2. 3. 8. 9. 10. 11 (12). 13—16. 19—24.

2) *Supplicant*, das die Hs. bietet, ist vorzuziehen. Der Sinn des Absatzes ist: 'Ich bitte Dich inständigst, mir zu schreiben, wen Du unter septentrionalen und unter den Abtrünnigen verstehst, ich nehme keine Parteilungen wahr' — Die Frage giebt schon der *Conjunctiv dixeris*.

benedictionem' sind Ungeheuerlichkeiten, die eine Rettung des Briefes als unmöglich erscheinen lassen; dem Abschreiber sind sie sicherlich nicht zur Last zu legen. Stil und Inhalt des Contextes rechtfertigt die Vermuthung, dass der Brief 'in der Schule' entstanden ist.

Nr. 16 erhält seine richtige Datierung erst in der Gruppe der Briefe, welche der Verfasser der *Narratio de libertate ecclesiae Fabariensis* (MG. SS. XII, 410) in seine Erzählung aufgenommen hat. Jaffé hat die päpstlichen Schreiben in sein Handexemplar¹⁾ eingetragen und sich hierbei an die von Bethmann gegebene, unzweifelhaft richtige Datierung gehalten. Der Beginn des Streites zwischen Rudolf von Basel und der Abtei Pfävers fällt in den Anfang März 1114²⁾. Der Abt Gerold sendet einen Boten nach Rom, der dem Papste die Klosterprivilegien vorlegt, und erreicht dadurch, dass Paschal dem Bischof Rudolf die Aufforderung zugehen lässt, das Kloster freizugeben. Dieser Aufforderung an Rudolf entspricht, wie das in solchen Fällen immer zu geschehen pflegte, der Brief an Wido von Chur (Ewald nr. 16), der in kurzen Worten eine Mittheilung des Vorgefallenen und den Befehl enthält, das Kloster gegen seinen Unterdrücker zu beschützen. Diese Briefe sind inhaltlich nicht von einander zu trennen. Mit welchem Datum sind sie zu versehen? Der erste ist von 1114, der zweite giebt als Ausstellungstag den 16. April, d. h. dieser ist vom 16. April 1114, jener ebenfalls vom gleichen Tage desselben Jahres. — Jaffé nahm, jedenfalls aus Wahrscheinlichkeitsgründen, an, der Brief der *Narratio* sei Juni oder Juli geschrieben, denn zwischen den Beginn des Streites (März) und den Brief des Papstes fällt die Sendung des bischöflichen Boten nach Pfävers, Sendung des Klosterboten an den Kaiser und darauf nach Rom. Für den kurzen Zeitraum von 34 Tagen jedoch, der durch unsere Datierung entsteht, bietet die *Narratio* selbst die beste Lösung, indem sie ausdrücklich hervorhebt, dass der Bote 'in rüstiger Wanderung', 'glücklich vorwärtskommend' in Rom angekommen sei, — *et frater prospere gradiens Romam pervenit*³⁾.

Nr. 22 und 24, beide von gleichem Tag und Ort (6. Apr. Lateran.) gehören sicher auch in ein gleiches Jahr, beide sind hervorgerufen durch Wido von Chur. Da Wido im Mai 1122 stirbt, so kommen nur die J. 1121 und 22 in Betracht. Die Worte in Nr. 24: '*Dilectioni tuae notum facimus*' etc., lassen sich nicht auf eine freiwillige Abwesenheit von Rom, sondern

1) In der Berliner Universitäts-Bibliothek. 2) S. Ewald's Anm. 7 und Bethmann a. a. O. 3) J. 4803 vom 29. Jan. 1116, den Ewald für seine Datierung heranzieht, liegt schon ausserhalb des Streites; er ist auch gedruckt MG. SS. XII, 413.

auf vorhergegangene Feindseligkeiten, die eine Entfernung von der Residenz nothwendig machten, beziehen, — eine That-
sache, die der Papst in J. 5024 und 5034 erwähnt und die
auch unser Schreiben ins J. 1121 verweist. Zu demselben
Resultat führt eine Textvergleichung; heisst es in J. 5024:
'ad Urbem postea prospere redeunt' und in J. 5034: 'ad
Lateranense palatium honorifice redeunt', so combinirt dies
Calixt in Nr. 24 zu der kurzen Mittheilung: 'nos prospere per
Dei gratiam et honorifice in Lateranensi palatio permanemus'.
Gehört also der fragliche Brief ins J. 1121, so gehört auch
der andere vom 6. Apr. (Nr. 22) dahin.

Sehen wir aus dem Vorhergehenden, dass

- Nr. 2 ins J. 1116 gehört,
- „ 4 u. 5 sehr problematischer Natur,
- „ 7 ein fingierter Brief ist,
- „ 14 vom 12. Juni
- „ 15 vom 10. Juni { 1114,
- „ 16 vom 16. Apr. }
- „ 17 vom 1. April 1117¹⁾,
- „ 19 vom 19. Jan. 1118,
- „ 20 vom 11. Aug. 1119,
- „ 21 vom 8. Apr. 1120,
- „ 22 vom 6. Apr.
- „ 23 vom 4. Febr. { 1121
- „ 24 vom 6. Apr. }

datieren, so erkennt man wohl einen Versuch, die Sammlung
chronologisch zu ordnen, zugleich aber auch, dass dem Sammler
nur eine geringe Autorität beizumessen ist und dass das obige
Schema keineswegs genügt, um dem einzelnen Briefe einen
festen Platz anzuweisen. Woher es kommt, dass in den fünf
Briefen Calixt's (Nr. 20—24) nur eine einzige Umstellung nöthig
ist, lasse ich ununtersucht; doch legt dieser Umstand die Ver-
muthung nahe, dass die Sammlung zu seiner Zeit entstanden
ist, und daraus würde sich auch erklären lassen, warum sie
mit ihm abschliesst. Es erübrigt noch, die Abfassungszeit
der oben nicht erwähnten Briefe zu bestimmen.

Nr. 1: 1099—1118.

Nr. 3: 1099—1118; vielleicht 1102—1118, da die Briefe
Paschals, in denen zum ersten Male die Investiturfrage berührt
wird, aus dem J. 1102 stammen.

Nr. 4 und 5, wenn echt, zu 1111—18.

Nr. 6 nimmt auf Paschals Gefangennahme und Befreiung
Bezug; wird nicht lange danach geschrieben sein (c. 1111)²⁾.

1) S. oben S. 595. 2) Die erste Hälfte des Schreibens verstehe
ich anders als Ewald. Wido beklagt sich, wie schon in Nr. 5, über die
Kürze der päpstlichen Briefe. Der Sinn ist: Wie inhaltschwer auch die
Sätze seien, so wären mir bei der Lage der Dinge ausführliche Briefe
weit angenehmer.

Nr. 8: 1110—1118 (Ulrich von Aquileja 1110—27).

Nr. 9 vom 27. März, Lateran, scheint mit den Worten 'paccionis immemores' auf den mit Heinrich V. abgeschlossenen Vertrag hinzudeuten. Die Begrenzung wäre somit 1112—1117.

Nr. 10: 1099—1118.

Nr. 11: 'Ex quo cum imperatore pactum fecimus' etc.; also 1111—18.

Nr. 12: 10. Jan. Lateran, gehört zu 1100—1116. Die von Ewald angezogene Stelle der Annal. Einsiedlenses steht zu dem Inhalt dieses Briefes in keiner Beziehung¹⁾. E. ist hier seiner Hypothese zu Liebe entschieden zu weit gegangen.

Nr. 13: 5. März, Lateran, zu: 1100—16.

1) Ann. Einsiedl. 1143 in MG. SS. III, 147: Caput S. Justi martyris Alpirspacenses — domno nostro abbati secundo Ruodolfo vix coacti reddiderunt, quod ante triginta fere annos nobiscum pacifice in dolo diu conversati furtive abstulerunt.
